



Gemeinde Vaz/Oberbaz

Botschaft des Gemeinderates zur Urnenabstimmung vom 25. November 2018

Vorlagen:

- 1. Totalrevision Gesetz über die Wasserversorgung**
- 2. Totalrevision Gesetz über die Abfallbewirtschaftung**



Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung die vom Gemeinderat durchberatenen und verabschiedeten Vorlagen zur Abstimmung:

- 1. Totalrevision Gesetz über die Wasserversorgung**
- 2. Totalrevision Gesetz über die Abfallbewirtschaftung**

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Vaz/Obervaz

Markus Voneschen
Gemeinderatspräsident

Johann Gruber
Gemeindeschreiber



1. Totalrevision Gesetz über die Wasserversorgung

1. Ausgangslage

Seit drei Jahren ist das totalrevidierte Gesetz über die Abwasserbehandlung in Kraft. Seitdem unterscheiden sich das Gesetz über die Abwasserbehandlung und das Wasserversorgungsreglement, was den Aufbau und die Struktur angeht. Das neue Wasserversorgungsreglement (neue Bezeichnung: Gesetz über die Wasserversorgung) beseitigt diese Unterschiede, in dem es sich an das Gesetz über die Abwasserbehandlung anlehnt. Die Zahlungsmodalitäten sind nun in beiden Gesetzen dieselben, was eine effiziente Rechnungstellung der Wasser- und Abwassergebühren ermöglicht.

Das Bundesgericht hat im Jahre 2016 bestätigt, dass die bisherige Gebührenregelung für die Wasserversorgung Vaz/Obervaz bundesrechtskonform sei. Daher werden die Grundsätze der Gebührensrechnung beibehalten. Ansonsten wird das vorliegende Gesetz über die Wasserversorgung an die heutigen Bedürfnisse angepasst.

2. Gebührenmodell

Wasseranschlussgebühr

Die Wasseranschlussgebühr dient der Finanzierung von neuen Wasserversorgungsanlagen und der Erneuerung solcher Anlagen. Sie kommt der Investitionsrechnung zugute.

Für Gebäude, die erstmals an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Sie wird ebenfalls geschuldet, wenn sich durch bauliche Veränderungen der indexierte Gebäudeversicherungswert (Neuwert) um mehr als Fr. 100'000.- erhöht. Bisher betrug der Schwellenwert lediglich Fr. 50'000.-. Da die kantonale Gebäudeversicherung neu nur noch eine Neuschätzung ab einem Mehrwert von Fr. 100'000.- vorschreibt, fehlt die Grundlage für die Berechnung von baulichen Mehrwerten unter Fr. 100'000.-. Gleichzeitig wird auch im Gesetz über die Abwasserbehandlung der Schwellenwert auf Fr. 100'000.- erhöht.



Die Wasseranschlussgebühr beträgt unverändert 2.0 % des indexierten Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) des angeschlossenen Gebäudes. Fallengelassen wird hingegen ein reduzierter Ansatz für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und für die Erweiterung konventioneller Hotels. Eine entsprechende Sonderregelung liesse sich sachlich nicht begründen. Sie wäre daher bundesrechtswidrig.

Wassergebühr

Die Wassergebühr dient dem Unterhalt und Betrieb der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlagen.

Vier Grundeigentümer kritisierten die jährlichen Wasser- und Abwassergebühren als massiv überhöht und als nicht verfassungs- und gesetzeskonform. Nachdem sie die entsprechenden Rechnungen nicht mehr akzeptierten, erliess der Gemeindevorstand eine Verfügung und ordnete die Bezahlung der offenen Rechnungen an. Gegen diese Verfügung erhoben die Grundeigentümer Beschwerde vor Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde gut und hob den Entscheid des Gemeindevorstands auf. Die Gemeinde wiederum zog aufgrund der Tragweite des Themas diesen Entscheid ans Bundesgericht weiter.

Am 16. Dezember 2013 hiess das Bundesgericht die Beschwerde der Gemeinde teilweise gut. Es befand, dass die Wassergebühren rechtens seien. Daher bleibt die Berechnungsgrundlage und die Art der Berechnung der Wassergebühren unverändert.

Für alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Wassergebühr zu entrichten. Sie wird aufgrund des jeweiligen Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) berechnet. Bisher betrug die Wassergebühr 0.3 % bis 0.6 %. Neu wird eine Obergrenze von 0.5 % festgelegt. Der Gemeindevorstand legt jeweils eine Wassergebühr fest, die den gesetzlichen Rahmen einhält und die Finanzierung einer kostendeckenden Wasserversorgung sicherstellt. Bisher betrug der durch den Gemeindevorstand festgelegte Ansatz 0.35 Promille. Eine Erhöhung des Ansatzes ist aufgrund der soliden Finanzlage der Wasserversorgung aktuell nicht angezeigt.



Für Gebäude, die an eine private Wasserversorgung angeschlossen sind oder über keinen Wasseranschluss verfügen, sich jedoch im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage befinden, war bisher eine Hydrantentaxe jährlich geschuldet. Die Anzahl solcher Gebäude hat stark abgenommen. Daher wird neu keine Hydrantentaxe mehr in Rechnung gestellt.

3. Wesentliche Änderungen in Kürze

Generell entspricht das totalrevidierte Gesetz über die Wasserversorgung in seiner Struktur und in der Begrifflichkeit dem Muster der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung.

Inhaltlich wichtig sind nebst der Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, welche vorangehend im Einzelnen beschrieben wurde, folgende Änderungen:

Wie bisher wird Überschusswasser für die Beschneidung der Pisten und Loipen abgegeben. Neu sind im Gesetz über die Wasserversorgung nur noch die Eckwerte für die Wasserabgabe an die Beschneidung festgelegt, da mit den Wasserbezüglern die Einzelheiten jeweils vertraglich geregelt werden.

Sollten die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht ausreichen, wäre die Gemeinde neu befugt, besondere Anschlussgebühren bei den Nutzniessern einzufordern. Die Höhe der besonderen Anschlussgebühren müsste durch das Volk an der Urne bestimmt werden. Eine analoge Regelung besteht bereits im Gesetz über die Abwasseranlagen.

Das gesetzliche Pfandrecht ist im Zivilgesetzbuch (ZGB) und im kantonalen Einführungsgesetz zum ZGB (EGzZGB) geregelt. Zusätzliche Bestimmungen im Gesetz über die Wasserversorgung sind nicht notwendig und werden deshalb weggelassen.



Zu diesem Gesetz wird der Gemeindevorstand Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen die Tarife, die technischen Anforderungen und die Details zur Finanzierung geregelt werden. Das vorliegende Gesetz enthält daher nur noch grundlegende technische Anforderungen.

4. Würdigung und Antrag

Das totalrevidierte Gesetz über die Wasserversorgung trägt dem Anspruch auf schlanke, zeitgemässe und der gemeindespezifischen Situation angepasste Regelungen Rechnung.

Deshalb beantragt Ihnen der Gemeinderat, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 12 : 0 Stimmen, der Totalrevision des Gesetzes über die Wasserversorgung im Sinne der vorliegenden Botschaft zuzustimmen.

Gesetz über die Wasserversorgung der Gemeinde Vaz/Obervaz

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

¹Dieses Gesetz gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Vaz/Obervaz. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz der Gemeinde Vaz/Obervaz, Art. 36 und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

²Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

³Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen. Die Bedingungen sind vertraglich zwischen den betroffenen Gemeinden zu regeln, wobei seitens der Gemeinde Vaz/Obervaz der Gemeindevorstand dafür zuständig ist. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.

⁴Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Art. 2

Aufgabe der
Gemeinde

¹Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.

²Die Gemeinde informiert Bauherrschaften über die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung erforderlichen Bewilligungen und über technische Anforderungen.

³Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.

⁴Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

⁵Die Gemeinde kann neben der ordentlichen Wasserversorgung Einrichtungen für die Speicherung und Abgabe von Überschusswasser an Beschneigungsanlagen erstellen, betreiben und unterhalten.

Art. 3

Vorbehalt des
übergeordneten
Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 4

Begriffe

Die Bedeutung der im vorliegenden Gesetz verwendeten Begriffe richtet sich nach dem Bundesrecht und dem Baugesetz der Gemeinde Vaz/Oberbaz.

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 5

Einteilung der
Wasserver-
sorgung

¹Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihrem Eigentum eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.

²Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.

³Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hausleitungen einschliesslich zugehörige Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.

Art. 6

Geografisches Informationssystem (GIS)

Die Gemeinde führt die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen in einem geografischen Informationssystem (GIS) auf und veröffentlicht sie in einem öffentlich zugänglichen Web-GIS.

Art. 7

Anschlusspflicht

¹Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen.

²Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.

³Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.

⁴Anschlussbewilligungen werden im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 8

Anschluss

Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses. Der Anschluss darf nur durch ausgewiesene Fachleute (SVGW) erfolgen.

Art. 9

Durchleitungs-
recht

¹Muss eine öffentliche Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung des Kulturschadens zu dulden. Art. 693 ZGB bleibt vorbehalten.

²Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 10

Grundsatz

¹Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.

²Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz oder in den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen.

³Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute (SVGW) ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

⁴Der Wasserbezug für die Beschneidung ist bewilligungspflichtig. Die Gemeinde trifft mit den Betreibern von Beschneidungsanlagen eine Vereinbarung, in welcher die Abgabestellen und die Wasserbezugsmengen geregelt werden.

Art. 11

Abnahme

¹Die Gemeinde oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.

²Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Gemeinde vor dem Eindecken zu melden. Die Hausanschlüsse sind vom Nachführungsgeometer in das GIS System eintragen zu lassen.

³Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder installierten Apparate.

Art. 12

Wasserleitungen ¹Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält und nach SVGW- Normen zertifiziert ist.

²Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber und ein T-Stück einzubauen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.

³Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.

⁴Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

⁵Für die Leitungen und Armaturen der Beschneigungsanlagen ab den Übergabestellen der Gemeinde gelten die Installationsvorschriften nicht. Diese sind Teil der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Wasserbezüger und der Gemeinde.

Art. 13

Druckverhältnisse ¹Bei jedem Anschluss sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.

²Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstands die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.

³Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 14

Bezugsrecht ¹Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.

²Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.

³Für die Beschneidung liefert die Gemeinde Überschusswasser ab den bestehenden Abgabestellen, soweit es die Anlagen und die zur Verfügung stehenden Wassermengen gestatten.

⁴Ausserhalb der Bauzonen besteht keine Pflicht für eine Wasserabgabe an Dritte. Auf ein schriftliches Gesuch hin kann der Gemeindevorstand Anschlüsse an das öffentliche Wasserversorgungsnetz bewilligen.

⁵Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

⁶Die Wasserabgabe für die landwirtschaftliche Bewässerung darf durch die Gemeinde nur bewilligt werden, wenn genügend Überschusswasser vorhanden ist.

Art. 15

Wasserabgabe

¹Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.

²Im voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 16

Bauwasser

Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Gemeinde provisorische Anschlüsse bewilligen.

Art. 17

Wasserverbrauch

¹Die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.

²Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z.B. Frostläufe) ist grundsätzlich verboten. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen bewilligen.

³Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Art. 18

Hydranten

¹Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden, z.B. für die Landwirtschaft oder für Baustellen. Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren.

²Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrlübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.

³Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 19

Brunnen

¹Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.

²Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.

³Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Gemeinde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

⁴Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Brunnen (Einlauf und Becken) für private Zwecke (z.B. Gartenbewässerung) ist verboten.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 20

Betrieb, Unterhalt und Erneuerungen

¹Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.

²Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche behördlich genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

⁴Verbraucher mit empfindlichen Apparaten (z.B. Warmwasserapparate oder Kältemaschinen) haben bei Belieferungsbeschränkungen selbst geeignete Sicherheitsmassnahmen zu treffen. Bei Beschädigung solcher Apparate haftet die Gemeinde nicht.

⁵Nicht frostsichere private Leitungen und Apparate sind abzustellen und zu entleeren. Frostschäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 21

Kontrolle und Behebung von Mängeln

¹Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

²Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

³Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.

⁴Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 22

Qualitätskontrolle

¹Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).

²Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Art. 23

Haftung

¹Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.

²Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemäßen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

³Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Art. 24

Gebühren- grundsätze

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.

²Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.

³Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

⁴Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 25

Bemessung,
Veranlagung
und Bezug

¹Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

²Die Gebührenansätze werden durch den Gemeindevorstand festgelegt.

Art. 26

Gebühren-
pflicht

¹Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer solidarisch Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

²Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

³Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamteigentum an eine durch die Gesamteigentümer/innen zu bezeichnende Person, bei Miteigentum an die Miteigentümer/innen und bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Wasseranschlussgebühren

Art. 27

Wasser-
anschluss-
gebühr

¹Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Diese beträgt 2.0 % des indexierten Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) des angeschlossenen Gebäudes.

²Erhöht sich der Gebäudeversicherungswert (Neuwert) durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als Fr. 100'000.-, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Wird eine Baute durch einen Neubau ersetzt, so werden bisher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 28

Besondere
Anschluss-
gebühren

¹Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben.

²Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaurkosten erhoben.

³Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch das Volk an der Urne festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

Art. 29

Veranlagung

¹Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude oder für nachträgliche bauliche Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.

²Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

³Massgebend für provisorische Veranlagungen ist der voraussichtliche Wert bzw. Mehrwert des bewilligten Bauvorhabens. Dieser wird auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch bestimmt. Weicht der bauliche Mehrwert voraussichtlich wesentlich von den Baukosten ab, so kann der voraussichtliche Mehrwert (Neuwert Gebäudeversicherung) für die provisorische Veranlagung verwendet werden. Sind die angegebenen Kosten offensichtlich unzutreffend, werden sie von der Bauverwaltung auf Grund einer eigenen Schätzung festgelegt.

⁴Massgebend für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Gebäudeversicherungswert (Neuwert) des gebührenpflichtigen Bauvorhabens im Zeitpunkt des Vorliegens der neuen Gebäudeschätzung.

⁵Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist der Differenzbetrag (Rückzahlung oder Nachzahlung) zinslos auszugleichen.

Art. 30

Fälligkeit und
Bezug

¹Die provisorischen Wasseranschlussgebühren werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Zahlung auf der Gemeinde eingegangen ist.

²Definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

³Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden zusammen mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

⁴Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3 Wassergebühren

Art. 31

Wassergebühr

¹Für alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Wassergebühr zu entrichten.

²Die Wassergebühr wird aufgrund des jeweiligen Gebäudeversicherungswerts (Neuwert) erhoben. Sie beträgt maximal 0.5 %.

³Die Gebühren für den vorübergehenden Wasserbezug wie beispielsweise Bauwasser oder Wasser für die Landwirtschaft bestimmt der Gemeindevorstand in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

Art. 32

Gebühr für die
Wasserabgabe
an Beschnei-
ungsanlagen

Für die Wasserabgabe an die Beschneiungsanlagen erhebt die Gemeinde separate kostendeckende Gebühren, welche mittels vertraglicher Vereinbarung geregelt werden.

Art. 33

Fälligkeit und
Bezug

¹Die Wassergebühren von angeschlossenen Liegenschaften werden jeweils einmal pro Jahr fällig, wobei der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festlegt. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

²In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der ortsüblichen Ansätze berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Art. 34

Einsprache

¹Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.

²Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr fest.

2. Private Anlagen

Art. 35

Private
Anlagen

¹Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.

²Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

³Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleiben Kostenregelungen in Quartier- oder Arealplänen.

⁴Ordnet der Gemeindevorstand an, Anschlüsse und Anschlussleitungen seien gemeinsam zu erstellen und zu nutzen, so regelt er auch die entsprechende Kostenaufteilung.

⁵Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist.

IV. Straf-, Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 36

Strafbestimmungen

¹Wer gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der dazugehörenden Ausführungsbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis Fr. 20'000.- und / oder mit einer Wasserbezugssperre bestraft. Für die Festlegung der Strafe ist der Gemeindevorstand zuständig.

²Auf Anordnung des Gemeindevorstands sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend in Ordnung zu bringen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen.

Art. 37

Ausführungsbestimmungen

¹Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

²In den Ausführungsbestimmungen sind die Tarife, die technischen Anforderungen und die Details zur Finanzierung festgelegt.

Art. 38

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2019 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom 13. April 2003 und die Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement vom 8. März 1985 als aufgehoben.

⁴Der nachstehende Erlass wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wie folgt geändert:

Gesetz über die Abwasserbehandlung vom 1. Oktober 2015

Art. 24, Abs. 3

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamteigentum an eine durch die Gesamteigentümer/innen zu bezeichnende Person, bei Miteigentum an die Miteigentümer/innen und bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

Art. 25, Abs. 2

Erhöht sich der Gebäudeversicherungswert (Neuwert) durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als Fr. 100'000.-, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Wird eine Baute durch einen Neubau ersetzt, so werden bisher geleistete Anschlussgebühren angerechnet.



2. Totalrevision Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

1. Ausgangslage

Das geltende Abfallbewirtschaftungsgesetz stammt aus dem Jahr 2000. Seither hat das übergeordnete Recht in verschiedener Hinsicht geändert. Ab 1. Januar 2019 sind nun gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) haushaltähnliche Abfälle aus Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen nicht mehr dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterstellt. Mit der vorliegenden Totalrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung werden Differenzen zum übergeordneten Recht beseitigt.

Seit drei Jahren ist das totalrevidierte Gesetz über die Abwasserbehandlung in Kraft. Seitdem bestehen unterschiedliche Regelungen zwischen dem Gesetz über die Abwasserbehandlung und dem Abfallbewirtschaftungsgesetz, was die Fälligkeit der Rechnungen und die Zahlungsfristen angeht. Dies ist störend, weil aus Effizienzgründen die Rechnungen für die Abfallgebühren, die Wassergebühren und die Abwassergebühren miteinander in Rechnung gestellt werden sollten.

Mit der vorliegenden Totalrevision werden die Zahlungsregelungen aus dem Gesetz über die Abwasserbehandlung übernommen.

Das vorliegende Gesetz über die Abfallbewirtschaftung entspricht zudem den heutigen Bedürfnissen der Gemeinde.

2. Gebührenmodell

Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle, in dem sie kostendeckende und verursachergerechte Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren, erhebt.

Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.



Grundgebühr

Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Davon ausgenommen sind Betriebe, die gemäss VVEA nicht verpflichtet sind, ihre Abfälle durch die Gemeinde abführen zu lassen und selbst für eine fachgerechte Entsorgung der Abfälle sorgen.

Die Grundgebühr wird aufgrund der Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer) und der Betriebsgrösse (Anzahl Mitarbeiter) berechnet.

Die Grundgebühren werden einmal pro Jahr fällig, wobei der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum festlegt. In Rechnung gestellte Grundgebühren sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Entsprechende Regelungen finden sich auch im Gesetz über die Abwasserentsorgung und im Gesetz über die Wasserversorgung.

Mengengebühr

Die Mengengebühr dient der Kostendeckung für die Entsorgung des Kehrichts, des Sperrguts und der einzelnen separat gesammelten Abfälle. Sie wird in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben (z.B. Abfallsäcke, Plomben für Sperrgut oder Container). Die Mengengebühr wird mit dem Kauf der Abfallsäcke, der Gebindemarken oder der Plomben fällig und ist sofort zu bezahlen.

3. Wesentliche Änderungen in Kürze

Generell entspricht das totalrevidierte Gesetz über die Abfallbewirtschaftung in seiner Struktur und in der Begrifflichkeit dem Muster der Bündner Vereinigung für Raumentwicklung.

Inhaltlich wichtig sind nebst der Finanzierung der Abfallbewirtschaftung, welche vorangehend im Einzelnen beschrieben wurde, folgende Änderungen:



Der Gemeindevorstand kann Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnliegenschaften neu nicht mehr verpflichten, auf ihren Liegenschaften eine private Kompostieranlage einzurichten.

Für Einsprachen gegen die Gebührenrechnung gilt neu eine 30-tägige Frist. Bisher galt eine Frist von 20 Tagen.

Die jährlichen Maximalansätze für die Grundgebühren und für die Mengengebühren werden wie folgt angepasst:

	bisher Franken	neu Franken
Grundgebühr pro Wohnung	150.00	200.00
Grundgebühr pro Betrieb	2'000.00	2'500.00
Mengengebühr, 35-Liter-Sack	2.50	3.00
Mengengebühr, 800-Liter-Container, nicht gepresst	50.00	60.00

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren im Einzelnen festlegen, wobei diese Obergrenzen nicht überschritten werden dürfen. Zudem dürfen die eingenommenen Gebühren die Aufwendungen der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung nicht übersteigen.

Neu kann der Gemeindevorstand die Ahndung von kleinen Verstössen an die Gemeindeverwaltung delegieren (z.B. Verwendung von schwarzen Abfallsäcken anstelle von Gebührensäcken). Dabei darf die Busse Fr. 100.- nicht übersteigen.

Zu diesem Gesetz wird der Gemeindevorstand Ausführungsbestimmungen erlassen, in denen die Tarife und die Details zur Finanzierung geregelt werden. Die Ausführungsbestimmungen können auch technische Anforderungen für die Abfallentsorgung enthalten.



4. Würdigung und Antrag

Das totalrevidierte Gesetz über die Abfallbewirtschaftung beinhaltet schlanke, zeitgemässe und der gemeindespezifischen Situation angepasste Regelungen.

Deshalb beantragt Ihnen der Gemeinderat, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, mit 11 : 1 Stimmen, der Totalrevision des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung im Sinne der vorliegenden Botschaft zuzustimmen.

Gesetz über die Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Vaz/Oberbaz

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich
und Zweck

¹Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

²Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Art. 2

Aufgaben der
Gemeinde

¹Die Gemeinde besorgt alle ihr nach übergeordnetem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

²Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und der Abfallentsorgung.

³Die Gemeinde fördert die Verwertung von organischen Abfällen, in dem sie eine Kompostierungsanlage betreibt oder betreiben lässt. Für Hotels und Restaurants wird ein Sammeldienst für Speiseabfälle angeboten.

⁴Die Gemeinde kann bei der Abfallbewirtschaftung mit andern Gemeinden zusammenarbeiten, einzelne Aufgaben an andere Gemeinden abtreten oder von andern Gemeinden übernehmen.

⁵Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

⁶Die Gemeinde regelt die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung und der Abfallentsorgung.

Art. 3

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeines

Art. 4

Abfallarten

¹Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

²Als Siedlungsabfälle gelten:

- a) Abfälle, die aus Haushalten stammen oder
- b) Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

³Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

⁴Als Sonderabfälle und als andere kontrollpflichtige Abfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Abfällen mit S bzw. ak bezeichneten Abfallarten.

Art. 5

Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe

¹Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

²Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 6

Verbote

¹Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren im Garten oder auf durch die Gemeinde bezeichneten Arealen.

²Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

2. Sammelstellen

Art. 7

Ausgestaltung

¹Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind.

²Abfallsammelstellen haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Art. 8

Unterhalt und Erneuerung

¹Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

²Private und öffentliche Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Art. 9

Annahme
der Abfälle

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleibt die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Art. 10

Rechte an
den Abfällen

¹Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde zu.

²Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

Art. 11

Benutzungspflicht

¹Das Deponieren von Abfällen ist nur in den öffentlichen Sammelstellen oder in den von der Bauverwaltung bewilligten privaten Sammelstellen zulässig. Die Bauverwaltung kann weitere Standorte bezeichnen, an denen zeitlich beschränkt Abfall deponiert werden darf.

²Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

³Die Bauverwaltung kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 12

Abfuhrplan

¹Die Bauverwaltung erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle.

²Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfuhr. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekanntgegeben.

³Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut, Karton und andere) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Der Gemeindevorstand kann Sammelstellen im Freien einschränken oder verbieten.

Art. 13

Separat gesammelte Abfälle

¹Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren.

²Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst im Garten zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage (z.B. zentrale Kompostieranlage, Biogasanlage) zuzuführen.

³Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, die von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

⁴Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

⁵Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 14

Gemischte Siedlungsabfälle
a) Kehricht

¹Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) auf den Sammelstellen bereitzustellen oder in einen Sammelbehälter (z.B. Molok, Container) zu legen.

²Der Gemeindevorstand legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Sammelbehälter benützen dürfen.

³Es dürfen nur vom Gemeindevorstand zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benutzerinnen und Benutzer.

Art. 15

b) Sperrgut

¹Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind der Sperrgutabfuhr zuzuführen.

²Der Gemeindevorstand legt in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz fest, welche Materialien in welchen Grössen abgegeben werden können.

Art. 16

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

Art. 17

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.

²Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende Sonderabfälle sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen von der Bauverwaltung bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

³Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

4. Abfallanlagen

Art. 18

Anlagen der
Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.

III. Finanzierung

1. Aufwand der Gemeinde

1.1 Allgemeines

Art. 19

Gebührenarten

¹Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.).

²Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührentarif, welcher Bestandteil der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ist.

³Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 20

Bemessung,
Veranlagung
und Bezug

¹Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

²Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des in diesem Gesetz definierten Gebührenrahmens festgelegt.

Art. 21

Gebühren-
pflicht

¹Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer solidarisch Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

²Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

³Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamteigentum an eine zu bezeichnende Person, bei Miteigentum an die Miteigentümer/innen und bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

1.2 Abfallgebühren

Art. 22

Höhe der
Grundgebühr

¹Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Von der Grundgebühr ausgenommen sind Betriebe, die nicht verpflichtet sind, ihre Abfälle durch die Gemeinde abführen zu lassen und selbst für eine fachgerechte Entsorgung der Abfälle sorgen.

²Die Grundgebühren werden in Form von Pauschalen pro Wohnung nach Wohnungsgrösse (Anzahl Zimmer) und bei Betrieben nach Anzahl Mitarbeiter festgelegt. Der Maximalansatz beträgt pro Jahr für eine Wohnung Fr. 200.- und für einen Betrieb Fr. 2'500.00.

³Bei Betrieben, in denen die Abfallmenge sehr stark vom durchschnittlichen Abfallanfall abweicht, kann der Gemeindevorstand auf begründetes Gesuch, einen reduzierten Ansatz anwenden.

Art. 23

Fälligkeit und
Bezug Grundgebühren

¹Die Grundgebühren werden jeweils einmal pro Jahr fällig, wobei der Gemeindevorstand das Fälligkeitsdatum in den Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz festlegt. Erfolgt bei Wohnungen während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein. Wird ein Betrieb während des Jahres gegründet oder aufgelöst, wird eine pro rata geschuldete Gebühr in Rechnung gestellt.

²In Rechnung gestellte Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der ortsüblichen Ansätze berechnet.

Art. 24

Grundsätze für
Mengengebühren

¹Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und einzelne separat gesammelte Abfälle. Sie werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben.

²Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar anzubringen. Nicht zulässige Gebinde bzw. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht geleert, sofern der Abfallverursacher eruiert werden kann.

³Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen. Der Maximalansatz pro 35-Liter-Sack beträgt Fr. 3.00 bzw. Fr. 60.00 pro 800-Liter-Container.

Art. 25

Fälligkeit und
Bezug Mengen-
gebühr

¹Die Mengengebühren werden mit dem Kauf der Säcke, der Gebindemarken und der Plomben bezahlt.

²Bei grossen Mengen können Gebühren in Rechnung gestellt werden. Solche Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der ortsüblichen Ansätze berechnet.

Art. 26

Zusatzgebühr für
grössere Mengen
von Abfällen
aus Betrieben

¹Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

²Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

³Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

1.3 Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 27

Gebühren für
besondere
Dienstleistungen

¹Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

²Für die Erteilung von Bewilligungen und andere Inanspruchnahmen der Gemeindeverwaltung werden Kanzleigeühren erhoben. Die Höhe dieser Gebühren legt der Gemeindevorstand fest.

1.4 Rechtsmittel

Art. 28

Einsprache

¹Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.

²Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr fest.

2. Private Anlagen

Art. 29

Private Anlagen

¹Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

²Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Vollzug

¹Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung übergeordneter Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

²Der Gemeindevorstand erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

³Er kann Aufgaben der Bauverwaltung übertragen.

Art. 31

Strafbestimmungen

¹Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und gegen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden, soweit sie nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.

²Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Busse gemäss Abs. 1 aufgrund des ermittelten Sachverhalts und der persönlichen Verhältnisse des Betroffenen fest. Der Betroffene ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

³Der Gemeindevorstand kann für die Ahndung von kleinen Verstössen (z.B. Haushaltabfall ohne Verwendung von Gebührensäcken in Sammelstellen deponieren) an die Verwaltung delegieren. Die Höhe der Busse darf dabei Fr. 100.- nicht übersteigen.

Art. 32

Inkrafttreten

¹Das vorliegende Gesetz tritt nach der Annahme anlässlich der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

²Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2019 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.

³Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das „Abfallbewirtschaftungsgesetz“ vom 13. Aug. 2000 und das „Gebührenreglement für die Deckung der Kosten aus der Abfallbewirtschaftung“ vom 28. Juni 2001 / 19. Januar 2017, als aufgehoben.

